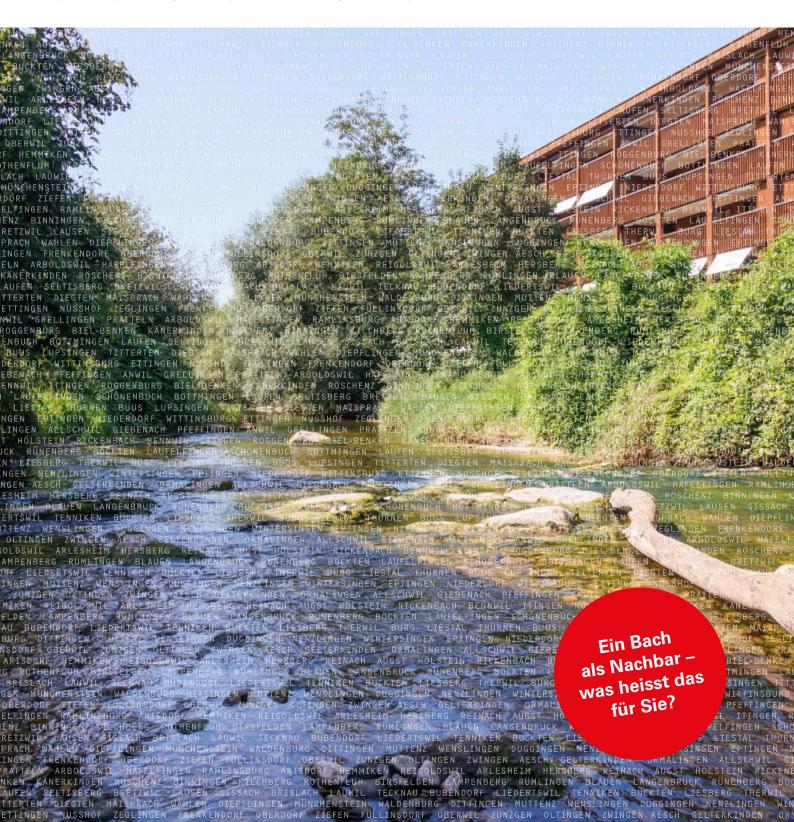


BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

LEBEN AM BACH

INFORMATIONEN FÜR ANWOHNERINNEN UND ANWOHNER



SEITE 2 | LEBEN AM BACH SEITE 3 | LEBEN AM BACH

IN KÜRZE

Gewässer und ihre Umgebung bieten Lebensräume für zahlreiche Tiere und Pflanzen und vernetzen verschiedene Lebensräume. Sie verbessern das Lokalklima, erhöhen die Siedlungsqualität und bieten uns Erholung. Naturnahe Gewässer helfen auch beim Hochwasserschutz.

Damit unsere Fliessgewässer ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen können, brauchen sie Platz, Schutz und Pflege:

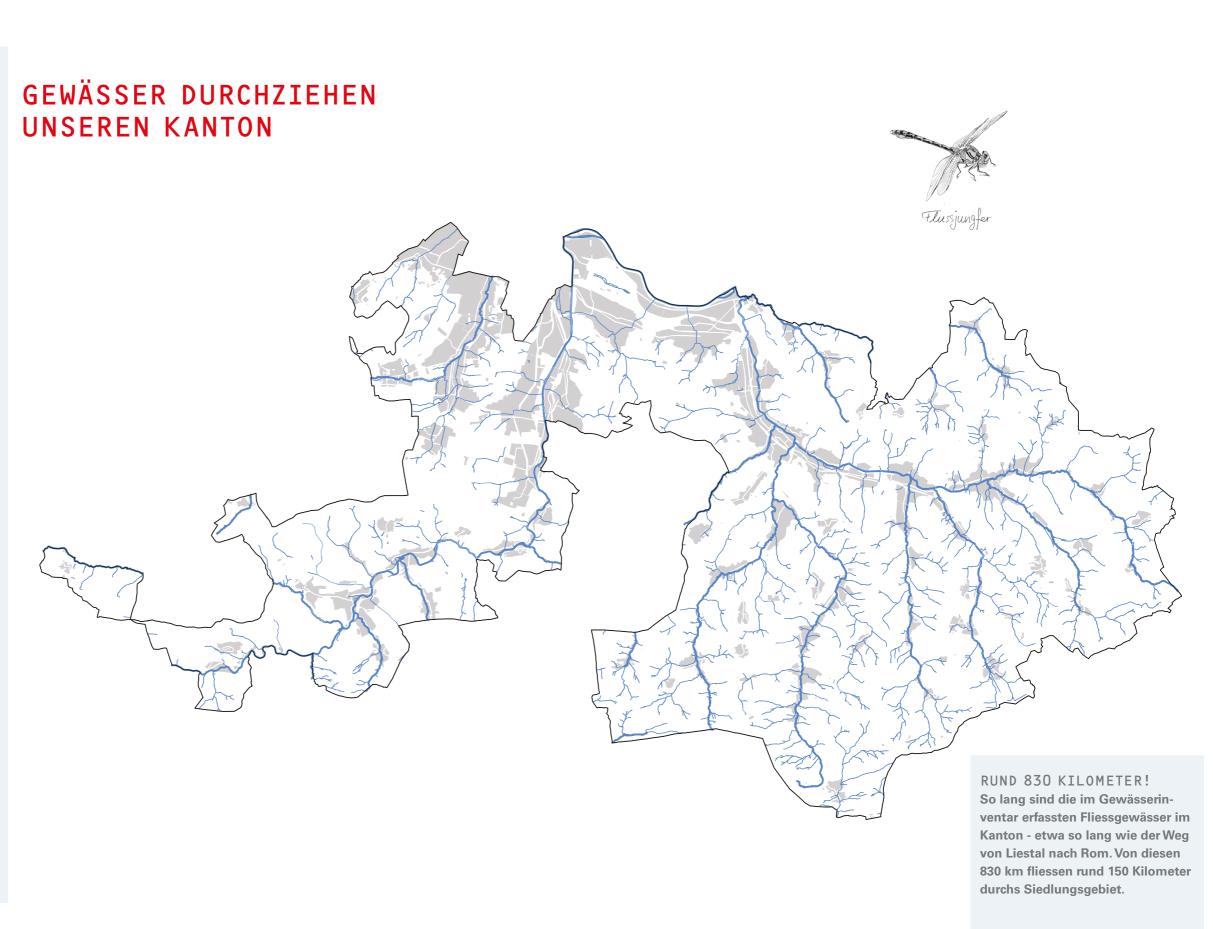
Diesen Platz gibt ihnen der sogenannte Gewässerraum. Das ist ein mindestens 11 Meter breiter Korridor entlang des Bachs.

Zum Schutz der Gewässer und ihrer Uferbereiche darf der Gewässerraum nur eingeschränkt genutzt werden. Dort sind keine Bauten, keine Komposthaufen und kein Düngunger erlaubt. Auch dürfen nur geringe Wassermengen entnommen werden. Ufersicherungen und Bachquerungen sind nur mit einer kantonalen Bewilligung zulässig.

Die Pflege der Böschungen übernehmen die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Sie mähen die Böschung, pflegen die Gehölze und entfernen invasive, nicht-einheimische Pflanzen.

Das Baselbiet ist von den unzähligen Fliessgewässern geprägt. Sie bieten sowohl der Natur als auch dem Menschen viel Lebensqualität. Ein sorgsamer Umgang mit unseren Gewässern ermöglicht, dass wir alle unser Leben am Bach geniessen können.







GEWÄSSER BRAUCHEN PLATZ

WAS IST EIN GEWÄSSERRAUM?

Unsere Gewässer benötigen einen Korridor, damit sie nicht noch mehr zugebaut werden. Sie brauchen genügend Platz, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieser Korridor heisst «Gewässerraum». Er darf nur beschränkt genutzt und bewirtschaftet werden. Seine Breite variiert je nach Art, ökologischem Zustand und Grösse (Bachsohlenbreite) des Gewässers. Der Gewässerraum beträgt mindestens 11 Meter und umfasst das Gewässer selbst sowie den Uferbereich. In der Regel ist er gleichmässig auf beide Ufer verteilt.



Wasseramsel

WIE SCHÜTZEN WIR UNSERE GEWÄSSER?

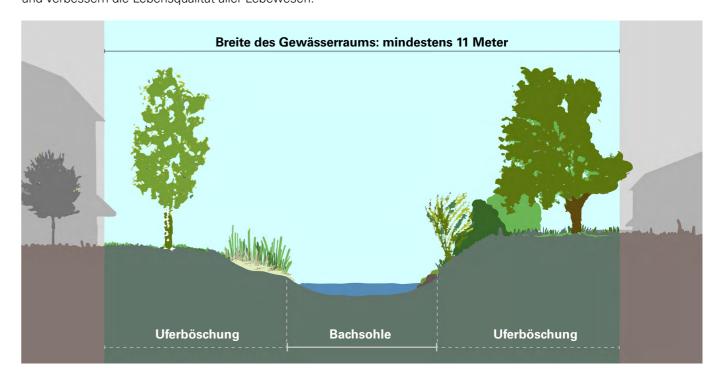
Wir alle können einen wichtigen Beitrag leisten, um unsere Gewässer zu schützen, zu erhalten und aufzuwerten. Dieses Engagement dient nicht allein dem Gewässerschutz selbst, sondern wirkt sich positiv auf viele Bereiche aus: vom Schutz des Menschen vor Hochwasser über die Sicherung unserer Trinkwasserversorgung und die Stärkung der Biodiversität mit dem Erhalt der Artenvielfalt bis hin zur Unterstützung eines gesunden Mikroklimas. Auf diese Weise bewahren wir unsere wichtigste Lebensgrundlage, das Wasser, und verbessern die Lebensqualität aller Lebewesen.



Webseite: Gewässerraum



Webseite: GeoView BL – GeoView BL –
Gewässerraum



SEITE 6 | LEBEN AM BACH SEITE 7 | LEBEN AM BACH

GEWÄSSER BRAUCHEN SCHUTZ





KEINE BAUTEN UND ANLAGEN **ERRICHTEN**

Im Gewässerraum sind Bauten und Anlagen grundsätzlich verboten. Dazu gehören zum Beispiel Gartenhäuschen, Kompostplätze, Wege, Treppen, Sitzplätze, Cheminées, Stützmauern, fundierte Zäune, Zufahrten, Parkplätze, Lichtschächte, Beleuchtungskandelaber, Notausstiege, Balkone, Wärmepumpen, Retentionsanlagen oder Terrainveränderungen.

VORSICHT!

Befindet sich auf Ihrem Grundstück ein Schachtdeckel, fliesst das darin gesammelte Wasser möglicherweise direkt in den naheliegenden Bach. Wenn auf diesem Weg Chemikalien oder andere gefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen, kann dies zu einem Fischsterben führen. Daher sollten Sie auf Ihrem Hausvorplatz keine Autos oder Maschinen reinigen. Auch Wasser aus einem Pool darf nicht in den Bach abgelassen werden.

Nur in Ausnahmefällen können neue Bauten und Erweiterungen mit Bewilligung des Kantons erstellt werden. Für bestehende, rechtmässige Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie. Massnahmen für den (privaten) Hochwasserschutz sind nach Möglichkeit immer ausserhalb des Gewässerraums umzusetzen.

Bitte vermeiden Sie auch biozidhaltige Farben und Verputze an Fassaden in Bachnähe.

KEIN KOMPOST UND ABFALL LAGERN

Der Gewässerraum soll sauber gehalten werden. Lagern Sie deshalb keine organischen Abfälle wie Kompost und Asthaufen, Geräte, Möbel oder Spielgeräte im Gewässerraum.

Liegen Garten- und andere Abfälle am Ufer, können darunter keine Pflanzen wachsen, die vor Abschwemmung schützen. Auch können die Abfälle ins Gewässer gelangen und dieses verschmutzen oder bei Hochwasser das Bachbett verstopfen. Auch Rasenschnitt verunreinigt Gewässer, weil es im Wasser verfault.





<u> Dberflächengewässer -</u>







KEINE BRÜCKEN ODER UFERSI-CHERUNGEN ANBRINGEN

Querungshilfen wie beispielsweise Planken können weggespült werden und bei Hochwasser Engstellen verschliessen. Als Gewässerübergänge sind sie daher gefährlich und verboten.

Wenn am Ufer ein bisschen Erde abrutscht, ist das normal. Bei grösserer Ufererosion und Schäden an Verbauungen informieren Sie bitte das Tiefbauamt, Bereich Wasserbau, Gewässerunterhalt. Sichern Sie keinesfalls selber das Ufer. Improvisierte Ufersicherungen können sich bei Hochwasser ablösen und Engstellen verschliessen. Uferverbauungen benötigen immer eine wasserbauliche Bewilligung vom Kanton.



NUR KLEINE WASSERMENGEN **ENTNEHMEN**

Zum Pflanzengiessen darf Wasser mit einer Giesskanne oder einem Eimer geschöpft werden (Gemeingebrauch) - sofern die Behörden nichts anderes verfügen, beispielsweise bei Trockenheit. Wer grössere Mengen mit Leitungen, Schläuchen oder Pumpen entnehmen will, braucht eine Bewilligung des Kantons. So wird sichergestellt, dass der Wasserstand genügend hoch bleibt. Wenn zu viel Wasser entnommen wird, kann das netgative Auswirkungen auf das Gewässer, die darin lebenden Tiere und Pflanzen haben, weil zu wenig Wasser übrigbleibt oder die Wassertemperatur ansteigt.

NUR EINHEIMISCHE, STANDORT-GERECHTE PFLANZEN SETZEN

Nicht einheimische Arten wie Kirschlorbeer, Thuja oder Sommerflieder sind nicht erlaubt, weil sie die natürliche Zusammensetzung und Vielfalt der Arten des Uferlebensraumes nachteilig beeinflussen. Siehe auch Kapitel «Neophyten».

KEINE BÜSCHE UND BÄUME **ENTFERNEN**

Büsche und Bäume schützen Gewässer vor Ufererosion, unerwünschten Nährstoff- und Pestizideinträgen und Erwärmung. Ufergehölze sind geschützt und dürfen nur im Rahmen von fachgerechten Pflege- oder ökologischen Aufwertungsmassnahmen geschnitten werden. Weil sie gesetzlich geschützt sind, dürfen sie ohne Zustimmung des Kantons nicht entfernt werden.

NICHT DÜNGEN

Der Gewässerraum ist extensiv zu nutzen. Das bedeutet, dass Bodenumbruch sowie das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln. untersagt sind. Eine naturnahe, strukturreiche Gartengestaltung mit einheimischen, standortgerechten Arten ist möglich. Monotone Grünrasenflächen sind möglichst zu vermeiden.



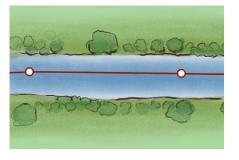
<u>Gartengestaltung</u>

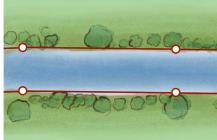
SEITE 8 | LEBEN AM BACH

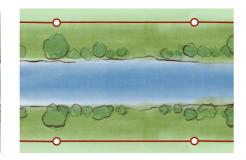
GEWÄSSER BRAUCHEN PFLEGE

WANN BIN ICH ZUR BÖSCHUNGSPFLEGE VERPFLICHTET?

Jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer ist für den Unterhalt seines/ihres Grundstücks verantwortlich. Eine Ausnahme bildet die Bachsohle, also das eigentliche Gewässer. Sie wird in jedem Fall vom Kanton unterhalten. Es gilt also abzuklären, wie bei Ihnen die Eigentumsverhältnisse sind. Es gibt zwei Fälle:







FALL 1: GRENZE LIEGT IN DER MITTE DES GEWÄSSERS ODER AM GEWÄSSERRAND

Liegt die Grenze im oder direkt am Gewässer, ist jede Anstösserin und jeder Anstösser auf seiner / ihrer Seite der Grenze für den Unterhalt der Uferböschung zuständig. Der Kanton ist für den Unterhalt der Bachsohle verantwortlich. Auch wenn ein Bach durch ein privates Grundstück fliesst, besorgt der Kanton den Unterhalt des eigentlichen Bachs (ohne Uferböschung).

FALL 2: GEWÄSSER MIT EIGENER PARZELLE

Handelt es sich um eine separate Gewässerparzelle (inkl. Uferböschungen), ist der Kanton für den Unterhalt der gesamten Gewässerparzelle zuständig.



WAS MUSS ICH BEI DER PFLEGE DER BÖSCHUNG BEACHTEN?

Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten, haben Sie als Grundstückeigentümerin oder Grundstückeigentümer die Pflicht, Ihre Böschung beziehungsweise Parzelle entlang des Gewässers periodisch zu mähen, die Ufergehölze zu pflegen und invasive Neophyten zu bekämpfen. Bei diesen Arbeiten sollen die Tiere im und am Gewässer möglichst wenig gestört werden. Daher sind gewisse Zeiten sowie die Bestimmungen der Zonenreglemente der Gemeinden zu beachten.

BACHBÖSCHUNGEN MÄHEN

<u>Wiesenböschungen:</u> Erster Schnitt ab Ende Juni, wenn Wiesenpflanzen verblüht sind und Samen haben. Das Schnittgut ca. zwei Tage vor Ort trocknen lassen, damit Samen nachreifen und abfallen können. Danach abführen und kompostieren. Der zweite Schnitt ist nur an nährstoffreichen Böschungen und ab Ende August notwendig. <u>Böschung mit bachtypischer Vegetation (Hochstaudenflur):</u> Anfang September nur ein mal mähen.



<u>Merkblatt:</u> <u>Richtig mäher</u>

UFERGEHÖLZE PFLEGEN

Büsche, Hecken und Bäume sind periodisch im Herbst oder Winter von September bis März zu schneiden. Während dieser Zeit haben die Ufergehölze Wachstumspause und es brüten keine Vögel. Dünger oder Pflanzenschutzmittel dürfen im Gewässerraum nicht verwendet werden.



Merkblatt:

Schnitt von Sträuchern und

<u>Hecker</u>

NEOPHYTEN ENTFERNEN

Invasive Neophyten verdrängen die natürlich vorkommenden Pflanzen und sind deshalb eine Gefahr für die einheimische Artenvielfalt. An Uferböschungen, die ökologisch wertvolle Lebensräume sind, müssen solche Pflanzen deshalb entfernt und korrekt entsorgt werden.



Webseite: Neobiota - invasive Neophyten



Webseite
Info flora: Invasive
Neophyten

WAS TUN BEI EINER GEWÄSSERVERSCHMUTZUNG?

Stellen Sie eine Gewässerverschmutzung, tote Fische oder eine Havarie fest, melden Sie dies der Polizei (Notruf 112).



Webseite:
Schadendienst







SEITE 10 | LEBEN AM BACH SEITE 11 | LEBEN AM BACH

GEWÄSSER ALS GEFAHREN-**QUELLE**



WIE KANN ICH MICH VOR DEM BACH SCHÜTZEN?

Bei Starkregenereignissen kann es an nahezu allen Gewässern zu Überschwemmungen und oberirdischen Abflüssen kommen, die Schäden an Gebäuden, Grundstücken oder Infrastrukturen verursachen können. Im schlimmsten Fall können sie auch Personen gefährden.

Ob Ihre Liegendschaften von Naturgefahren bedroht sind, sehen Sie unter:



iefahrenkarte des Kantons

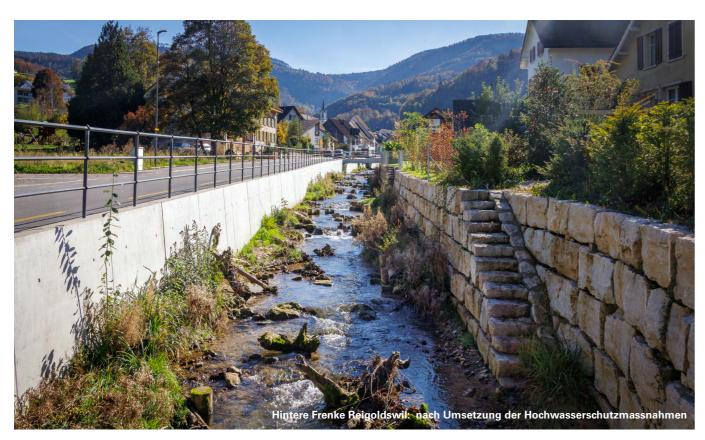


chutz vor Naturgefahren

Mit diesen Massnahmen können Sie zu Ihrem eigenen Schutz vor Naturgefahren beitragen:

- Abflussprofil vom Schwemmholz freiräumen (kurzfristig)
- fachgerechte Ufer- und Gehölzpflege (kurzfristig)
- Rückbau von Eindolungen (mittelfristig)
- Anpassung der Gartengestaltung ausserhalb des Gewässeraums (mittelfristig)
- Gerinneverbreiterung (langfristig)
- Objektschutzmassnahmen am Gebäude wie Lichtschachterhöhung, Schutz von Öffnungen usw. (langfristig)







Sämtliche Massnahmen in, an und um öffentliche Gewässer sind mit dem Wasserbau zu besprechen. Sie bedingen im Regelfall eine wasserbauliche Bewilligung. Beim Erstellen von Schutzmassnahmen ist immer auch der Gewässerraum zu berücksichtigen. Bedenken Sie zudem, dass grössere bauliche Massnahmen unter Umständen auch eine Baubewilligung benötigen.

Bei der Planung von Bauprojekten müssen Sie mögliche Naturgefahren berücksichtigen. Bei Neubauten sowie bewilligungspflichtigen Nutzungsänderungen, Um- und Anbauten ist dem Baugesuch ein Nachweis über Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren beizulegen. Die Schutzmassnahmen sind im Bauprojekt umzusetzen.

Bei Bauten im Bestand können freiwillige, präventive Objektschutzmassnahmen von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung finanziell unterstützt werden. Kontaktieren Sie die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung frühzeitig und vor allem vor einer entsprechenden Umsetzung.

Generell gilt: Liegt eine Gefährdung auf Ihrer Liegenschaft vor und Sie möchten sich über Massnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten informieren oder Sie möchten wissen, wie Sie vorgehen müssen, beraten Sie gerne Fachpersonen des Kantons.



Bauprojekten - Baugesuche



<u>Objektschutzmassnahmen</u>



<u>Wasserbau – wasser-</u> pauliche Bewilligung



Bauen im Gewässerraum Bauen im Gewässer im Siedlungsgebiet

TIPP!

Die fachgerechte Pflege der Ufergehölze und Hecken sorgt für eine stabile Uferböschung und ist somit eine wichtige Massnahme zur Verbesserung des Hochwasser- und Erosionsschutzes.

Für Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

AMT FÜR RAUMPLANUNG

Kantonsplanung T 061 552 59 33 gewaesserraum@bl.ch

TIEFBAUAMT

Wasserbau T 061 552 51 11 tiefbauamt@bl.ch

EBENRAIN-ZENTRUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND ERNÄHRUNG

Natur und Landschaft T 061 552 21 21 ebenrain@bl.ch

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND ENERGIE

Wasser und Geologie T 061 552 51 11 aue.umwelt@bl.ch

AMT FÜR WALD UND WILD BEIDER BASEL

Wildtiere, Jagd und Fischerei T 061 552 56 59 afw@bl.ch

BAUINSPEKTORAT

T 061 552 67 77 bauinspektorat@bl.ch

BASELLANDSCHAFTLICHE GEBÄUDEVERSICHERUNG

Elementarschadenprävention T 061 927 11 11 esp@bgv.ch

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Kanton Basel-Landschaft
Bau- und Umweltschutzdirektion

Das Merkblatt «Leben am Bach» basiert auf einem Muster, finanziert durch zh.ch/vielfaeltigezuerchergewaesser. Erstfassung www.egg.ch,

Konzept und Text: www.frokomm.ch

Reto Schwitter, Natur und Landschaft.

Gestaltung: www.cadcomdesign.ch Illustration: www.illustration-grafik.ch

Begleitgruppe:

Amt für Raumplanung: Nicole Lotz Tiefbauamt: Michael Schaffner

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

Marion Sattler

Amt für Umweltschutz und Energie: Dominik Bänninger,

Marlen Ursella, Simon Amiet, Monika Bolliger,

Stamatina Makri

Amt für Wald und Wild beider Basel:

Daniel Zopfi

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung: Ralph Mettier,

Christof Amsler

Fotos: Bau- und Umweltschutzdirektion (2024)

Titelbild: Abschnitt Ergolz zwischen Lausen und Liestal

Liestal, Mai 2025